

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/153-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-810.026/0019-V/3/2017	Dr. Klaus Heissenberger	12095		20. Juni 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkung:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Stellungnahme bis 23. Juni 2017 übermittelt. Am 8. Juni 2017 wurde die Regierungsvorlage des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur Stellungnahme innerhalb einer Woche übermittelt.

Zweck des Begutachtungsverfahrens ist die Möglichkeit der Anhörung und Stellungnahme der vom Gesetzesvorhaben betroffenen Behörden und Einrichtungen und die Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen. Die innerhalb der Stellungnahmefrist im Begutachtungsverfahren eingebrachte Regierungsvorlage zum Gesetzesvorhaben lässt eine kooperative Behandlung der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren fraglich erscheinen.

II. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

In Art. 1 des Entwurfes (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes) ist vorgesehen, dass durch Änderung von Art. 10 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 2 B VG die Kompetenz zur Gesetzgebung des Datenschutzrechts zur Gänze dem Bund übertragen wird. Nach den Erläuterungen zu Art. 1 soll die Vollziehung des Datenschutzrechts zur Gänze beim Bund liegen und von diesem in unmittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 2 B-VG) vollzogen werden.

Zur Konzentration der Gesetzgebungskompetenz beim Bund wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung langjähriger Länderforderungen (z.B. Entfall der gegenseitigen Zustimmungsrechte in organisatorischen Fragen etc.) als eine der Bedingungen für Kompetenzänderungen zugunsten des Bundes genannt wurde.

III. Zu Artikel 2 (Datenschutzgesetz – DSG):

Zu § 11 Abs. 2:

Einige Befugnisse der Datenschutzbehörde (DSB), insbesondere das „In Betrieb Setzen“ von Datenverarbeitungsanlagen erscheinen - obwohl diese § 30 Abs. 4 DSG 2000 entsprechen - überschießend. Hier sollte besser der Auftragsverarbeiter zu dessen Durchführung beigezogen werden müssen.

Zu § 48 Abs. 3:

Es scheint ein Redaktionsfehler vorzuliegen. Vermutlich soll es statt in Hinblick auf lit. h ... in Hinblick auf Z 8... heißen.

Zu § 50:

Ein zusätzlicher Aufwand von etwa einem Personenmonat ist bei Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erwarten.

Zu § 52:

In der Lehre und Literatur und auch laut Auskunft durch die Datenschutzbehörde ist es strittig, inwieweit eine Datenschutzfolgeabschätzung zu erfolgen hat, wenn die Datenanwendung bereits in Betrieb ist. Es sollte eine entsprechende Klarstellung dahingehend erfolgen, dass für bestehende Datenanwendungen keine Datenschutzfolgeabschätzungen zu erstellen sind.

Eine Klarstellung der Begriffe „geeignete Stelle“ und „spezielle Verfahren“ ist jedenfalls erforderlich.

Zu § 69:

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Datenschutzbehörde Verwaltungsstraßbehörde zur Vollziehung der im § 69 DSG normierten Verwaltungsstraßbestimmungen.

Welches Verwaltungsgericht für die Behandlung von Beschwerden gegen Straferkenntnisse zuständig ist, wird im Entwurf expressis verbis nicht geregelt.

Eine Vollziehung des Datenschutzrechts zur Gänze in unmittelbarer Bundesverwaltung würde dazu führen, dass auch im Bereich des Verwaltungsstraßrechts eine umfassende unmittelbare Vollzugszuständigkeit des Bundes begründet werden würde. Gegen Straferkenntnisse der Datenschutzbehörde wäre dann nach Art. 131 Abs. 2 B VG ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht – und nicht wie bisher an die Verwaltungsgerichte der Länder – möglich.

Damit weicht der Entwurf aber ohne ersichtlichen und nachvollziehbaren Grund von dem in der Praxis bewährten System ab, dass das Verwaltungsstraßrecht grundsätzlich von den

in § 26 VStG vorgesehenen Verwaltungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektionen) zu vollziehen ist und in Verwaltungsstrafsachen Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte der Länder sichergestellt wird. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Vollziehung des gesamten Verwaltungsstrafrechts im Datenschutzrecht in unmittelbarer Bundesverwaltung wäre daher nicht nur aus systematischen Überlegungen bedenklich, sondern würde auch zu Problemen bei der Vollziehung führen, insbesondere wenn nur eine Behörde mit Sitz in Wien sämtliche Verwaltungsstrafverfahren nach dem DSG zu führen hätte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur